

Betroffenheit von FGM/C als Schutzgrund Was tun, wenn das BAMF einen Nachweis verlangt? (Stand 05/2022)

FGM/C: Female Genital Mutilation/Cutting
(dt.: weibliche
Genitalverstümmelung/Beschneidung)

Warum FGM/C als Schutzgrund gelten kann?

FGM/C ist eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte und zählt zu den **geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen** (§3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG, i. V. m. § 3a Abs.2 Nr. 6 AsylG). FGM/C kann daher ein Anerkennungsgrund sein.

Dies gilt insbesondere, wenn Mädchen und Frauen im Herkunftsland von Beschneidung bedroht sind. Wenn die Bedrohung plausibel dargestellt wird, erfolgt regelmäßig eine **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention** und damit eine **Aufenthaltserteilung**.

Wer muss einen Nachweis erbringen?

a) Im laufenden Asylverfahren

Mädchen und Frauen, die a) bereits von FGM/C betroffen sind und Angst vor einer weiteren Beschneidung haben oder b) aus bestimmten Herkunftsländern kommen und eine FGM/C befürchten, müssen einen Nachweis vorbringen. Dies fällt unter die sogenannten **Mitwirkungspflichten** (auch Beibringungspflicht genannt) im Asylverfahren.

→ Wenn das BAMF einen Nachweis verlangt, sind sie **verpflichtet ein fachärztliches Attest bzw. Gutachten einzureichen**.

→ Eine Untersuchung für diesen Nachweis gilt als **zumutbar**.

→ Wir raten dazu bereits vor der Anhörung ein Gutachten einzureichen.

→ Die betroffene Person sollte neben dem medizinischen Gutachten auch eine zusammenfassende Beurteilung inklusive Schilderung der Gefahren, die bei Rückkehr ins Herkunftsland drohen würden, in der Anhörung vortragen bzw. vorlegen. Inhalte sollten sein:

- menschenrechtswidrige, „nichtstaatliche, genderspezifische, individuelle Verfolgung“ aufgrund genau darzulegender Fakten und Verhältnisse
- gegebenenfalls Rache von Menschenhändler-Banden
- Verstoß gegen Verhaltenskodizes für Frauen in der Herkunftsgesellschaft
- ggf. liegen zusätzlich Probleme wie Zwangsehe, Zweitbeschneidung, Misshandlungen, Menschenhandel/Zwangsprostitution, Tochterschutz oder Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) vor. Auch diese ist wichtig vorzutragen.

b) Bei einem Widerrufsverfahren?

Wir empfehlen eine bestehende Verletzung von Gynäkolog:innen dokumentieren zu lassen: Oftmals besteht bei Rückkehr eine Gefahr der Wiederverletzung bei Verheiratung oder Geburt eines Kindes.

Wichtig: Mädchen und Frauen, die bereits von FGM/C betroffen sind, werden laut Aufnahme-Richtlinie der EU als besonders schutzbedürftig anerkannt. Sie haben demnach beim Asylverfahren Anspruch auf besonderen Schutz und Unterstützung, wie die Anhörung durch Sonderbeauftragte und das Recht auf weibliche Sprachmittler:innen. Hierfür braucht es einen Nachweis für eine drohende oder erlittene FGM/C.

Wer kann ein Attest erstellen?

a) Bei Kindern: Kinderärzt:innen

→ Wir raten grundsätzlich ein Nachweis in Form eines Attests vorzulegen und ihre Kinderärzt:innen um einen schriftlichen Nachweis zu bitten.

→ Bei den sogenannten U-Untersuchungen (aktuell U1 bis U9 sowie J1), also den regelmäßigen Untersuchungen der allgemeinen Gesundheit des Kindes, werden auch die Genitalien untersucht. So muss nicht zwingend eine erneute Untersuchung erfolgen und nur ein Attest für das BAMF ausgestellt werden.

→ Kinderärzt:innen können sowohl eine Verletzung, als auch die Unversehrtheit (keine vorliegende FGM/C) dokumentieren

→ Eine Untersuchung auch von Kindern, gilt **grundsätzlich als zumutbar**.

Sollten Sie Probleme haben Ärzt:innen zu finden, die ein Attest erstellen, wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer Niedersachsen, Telefon: 0511/380-02, Fax: 0511/380-2240, info@aekn.de

b) Bei erwachsenen Frauen und Jugendlichen: Gynäkolog:innen

→ Bei Jugendlichen und Frauen raten wir Gynäkolog:innen für eine Attest zu kontaktieren.

→ Sie können sowohl eine Verletzung, als auch die Unversehrtheit (keine vorliegende FGM/C) dokumentieren

Was muss in dem medizinischen Attest oder Gutachten stehen?

a) Bei unverletztem Genital:

→ es reicht aus, dass beschrieben wird, dass die Genitalien unverletzt sind

b) Bei Verletzung des Genitals:

→ Welcher Typ von FGM/C nach WHO (Typ 1-4) liegt vor? Welche Verletzungen sind zu erkennen?

→ Gesundheitliche Folgen der FGM/C:

→ Welcher Behandlungsbedarf besteht ggf.?

→ Welche Folgen hätte ggf. eine Nichtbehandlung?

→ körperliches Empfinden sollte zusätzlich dokumentiert werden. Oftmals haben betroffene Personen massive Schmerzen beim Wasserlassen, während der Periode oder beim Geschlechtsverkehr.

→ Gegebenenfalls Risiko, Schwangerschaft, Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen

siehe dazu Dienstanweisungen des BAMF aus 2019 auf Seite 175:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/DA-Asyl_21_02_2019.pdf

Wer übernimmt die Kosten für das Attest/den Nachweis/Stellungnahme?

Grundsätzlich übernimmt das BAMF in diesen Fall die Kosten übernehmen und teilt dies auch in der Aufforderung mit, die schriftlich erfolgt. Ansonsten läuft die Versorgung übers AsylbLG.

Was folgt auf den Nachweis? Welchen Aufenthaltsstatus erhalte ich?

Es kann ein Aufenthaltsstatus nach **§ 25 Abs. 2 1 Alt. AufenthG** erteilt werden. Es kann auch ein Abschiebungsverbot nach **§ 25 Abs.3 AufenthG** erteilt werden.

Strafbarkeit bei FGM/C hier in Deutschland

Eine FGM/C durchzuführen ist in Deutschland ein **Straftatbestand (§ 226 a StGB)** und gilt somit als schwere Körperverletzung. **Eltern, die eine solche Verletzung bei ihren Kindern zulassen, machen sich mit strafbar.**
→ Es droht eine Gefängnisstrafe bis zu 15 Jahren.
→ Eltern, die ihre Töchter beschneiden lassen, können aus Deutschland ausgewiesen werden. Dies gilt auch für FGM/C, die z. B. im Urlaub im Ausland durchgeführt werden.

Wo finde ich Beratung?

→ Kompetente Ansprechpartnerinnen finden Sie in ganz Deutschland u. a. bei pro familia. Die Kolleginnen dort sind spezialisiert auf die Themen Sexualität, Partnerschaft, Schwangerschaft und Familie.

Weitere Informationen:

- https://fim-frauenrecht.de/wp-content/uploads/2020/09/FGMC_Dossier_FIM.pdf
- <https://www.caritasnet.de/export/sites/dicv/fgm/.content/.galleries/downloads/Weibliche-Genitalverstuemmelung-im-Fluechtlingskontext.pdf>
- https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Empfehlungen/2016-04_Empfehlungen-zum-Umgang-mit-Patientinnen-nach-weiblicher-Genitalverstuemmelung.pdf
- <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/131559/Neue-Handlungsempfehlung-zur-Intervention-bei-weiblicher-Genitalverstuemmelung-und-Frueh-Zwangsverheiratung>
- <https://www.proasyl.de/news/weibliche-genitalverstuemmelung-ist-ein-asylgrund/>